



Faschingsverein Flintsbach-Fischbach

gegr. 2020

Satzung für den Faschingsverein

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

„Faschingsverein Flintsbach-Fischbach“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat den Sitz in:

„83126 Flintsbach a. Inn“

(3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

(4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein dient der Pflege des traditionellen Karnevals.

(2) Zur Erreichung dieses Zwecks hat der Verein folgende Aufgaben:

- Pflege des karnevalistischen Brauchtums, wie Durchführung von karnevalistischen Veranstaltungen,
- Beteiligung am Straßenkarneval,
- Kontaktpflege zu anderen Vereinen



(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Vereinsämter sind Ehrenämter

§ 3 Mitglieder

(1) Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Vereinsmitglieder oder Mitglieder der Faschingsgesellschaft Flintsbach/Fischbach in besonderer Weise verdient gemacht haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe anzugeben



(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch Austritt
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Ausschluss

(2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt wurde.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand



eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden.

(2) Der Vorstand wird vom Elferrat der Faschingsgesellschaft Flintsbach/Fischbach auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Der Vorstand bleibt auch nach seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Diese Regelung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erlöschen. In diesem Fall tritt Abs. 3 in Kraft.

(3) Nur bei Aussetzung von Abs. 2:

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Der Vorstand bleibt auch nach seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.



(4) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vereinsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den Vorstand durch absolute Mehrheit, seines Amtes entheben. Der Vorstand kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären.

(5) Scheidet der Vorstand während der Amtsperiode aus, so wählt der Elferrat nach Abs. 2 bzw. die Mitgliederversammlung nach Abs. 3 einen neuen Vorstand.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufen der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10 Kassenführung



(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen, Spenden und den veranstalteten Faschingsbällen aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Der Kassenwart wird vom Vorstand bestimmt, hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur auf Grund von Auszahlungsanordnungen des Vorstands geleistet werden.

(3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die vom Vorstand benannt werden zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
- ggf. Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte nach Möglichkeit am 11.11. erfolgen. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden,



wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen schriftlich, in Textform oder durch Bekanntmachung in der Zeitung (Oberbayrisches Volksblatt) einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, auch Ehrenmitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.



(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 13 Haftung der Vereinsorgane und Vertreter

Vereinsorgane, besondere Vertreter sowie die mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder haben nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Sind diese einem Dritten gegenüber zum Ersatz eines in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtung verursachten Schadens verpflichtet, können sie vom Verein Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 2 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die katholische Landjugendbewegung Flintsbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder



kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Falls die katholische Landjugendbewegung nicht mehr existieren sollte oder nicht mehr steuerbegünstigt vom Finanzamt anerkannt wäre, fällt das Vermögen an die Gemeinde Flintsbach am Inn, welche es zur Förderung des gemeinnützigen Zwecks des Feuerschutzes zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Dies Satzung, die am 10.03.2020 von der Gründerversammlung beschlossen wurde, tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein in Kraft.

Flintsbach, den 22.07.2020